

Elternabend unter 3G Bedingungen -

Warum das unzulässig ist und wie man sich wehrt!

Seitens der Schulen oder Kindertageseinrichtungen wird derzeit häufig die Bedingung aufgestellt, dass eine Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich ist.

Die ist jedoch rechtlich nicht zulässig, denn es verwehrt den Eltern den Zugang zu Informationen und Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Regelmäßig findet sich im Schulgesetz die Aussage, dass die Eltern das Recht und die Aufgabe haben, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Diese Mitarbeit würde vorenthalten werden, wenn seitens der Schule gewisse Teilnahmebedingungen auferlegt werden würden.

Fundstellen im Gesetz für einige Bundesländer:

Sachsen = § 45 SchulG SN

Thüringen = § 32 ThürSchulG

Baden-Württemberg = § 55 SchG

Nordrhein-Westfalen = § 42 SchulG NRW

Mecklenburg-Vorpommern = § 86 SchulG M-V

Berlin = § 88 SchulG Berlin

Hessen = §§ 100 ff. HSchG

Bayern = Art 65 BayEUG

Die Elternabende – insbesondere der 1. Elternabend, bei dem die Wahl der neuen Elternvertretung stattfindet – finden nach dem Schulrecht des jeweiligen Landes statt.

Gerade für diese Wahl der Elternvertretung muss es jedem Elternteil bedingungslos möglich sein, sich selbst zur Wahl zu stellen oder sein Wahlrecht auszuüben. Hierzu ist die Anwesenheit zur Klassenelternversammlung erforderlich, weil nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder gezählt werden. Ausschlusskriterien für Eltern aufzustellen, verhindert somit eine demokratische Wahl der Elternvertreter.

In einigen Bundesländern wurde in den Corona-Verordnungen für den Bereich Schule nur der Zutritt zu schulischen Veranstaltungen bzw. zum Unterricht der Schüler mit Testpflicht verknüpft.

Für Eltern (Nicht-Schüler) besteht somit anlässlich des Elternabend im Schulgelände keine Testpflicht.

- **Fundstellen in den Verordnungen:**

z.B. Mecklenburg-Vorpommern = § 1a 3. SchulCoronaVO M-V



In anderen Bundesländern wurde jeglicher Zutritt auch schulfremder Personen in der unterrichtsfreien Zeit unter Testpflicht gestellt. In diesem Fall wurde jedoch meist für die Durchführung von Elternabenden das sonst geltende Zutrittsverbot zum Schulgelände/Schulgebäude ausgenommen.

- **Fundstellen in den Verordnungen:**

z.B. Sachsen = § 3 Abs. 1 S. 4 SchulKitaCoVO

- Sofern ein Schulleiter mit Bezug auf sein Hausrecht trotz der oben dargestellten rechtlichen Hintergründe unbedingt auf die 3G-Regelung besteht – oder Sie in Thüringen einen Elternabend im Schulgelände planen (schulfremde Personen müssten sich nach der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO scheinbar wirklich testen) –, sollte eine Einbeziehung des jeweiligen Schulamtes zur Aufklärung der Rechtslage erfolgen.
- Ist dies zeitlich nicht mehr möglich ist, sollten die Eltern einfordern, dass die Veranstaltung im Freien stattfindet oder ein digitaler Zugang ermöglicht wird.

Hierbei sollte man dem Schulleiter / Lehrer bewusstmachen: der Klassenelternabend ist eine Veranstaltung der Eltern (der Lehrer ist Gast). Diese elterliche Veranstaltung ist lokal nicht an das Schulgebäude gebunden. Der Elternabend könnte also auch wo anders stattfinden.

Übrigens:

Dass die Schulorganisation nicht unzumutbar in Elternrecht eingreifen darf, ist im Übrigen sogar vom Bundesverwaltungsgericht bereits 1964 bestätigt worden (Aktenzeichen: VII C 65.62).